



## Gesuch/Bewilligung für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Art des Betriebes  Festwirtschaft  Klein- und Mittelverkauf  
Alkohol  ja  nein  
Sitzplätze, Stehplätze etc. Angebot über zehn Personen  ja  nein

---

### Gesuchsteller/in

Organisation/Verein \_\_\_\_\_  
Verantwortliche Person \_\_\_\_\_  
(Name und Vorname)  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon P: \_\_\_\_\_ G: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

---

Anlass/Betrieb \_\_\_\_\_  
Örtlichkeit \_\_\_\_\_  
Anzahl erwartete Personen \_\_\_\_\_  
Zelt  nein  ja Anzahl \_\_\_\_\_ Fassungsvermögen (pro Zelt) \_\_\_\_\_  
Beheizung des Zeltes  nein  ja  elektronisch  andere Art  
Musik  nein  ja Musikquelle (Live-Band, DJ) \_\_\_\_\_  
Feuerwerk  nein  ja  
Datum und Betriebszeiten am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

---

**Verfügung**  Erteilung der Bewilligung  
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen: siehe Rückseite

---

Gebühr: Fr. \_\_\_\_\_

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift \_\_\_\_\_

## Gesetzliche Bestimmungen

---

### **Gastgewerbegesetz**

#### § 24 Animierverbot

Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

#### § 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten

#### § 32 Alkoholverkaufsverbot

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### **Polzeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt**

#### Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störenden Lärm verboten.

An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeiten in geschlossene Räume zu verlegen.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 12 Lärmschutz Abs. 8 und Abs. 9

Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.

Lärmiges Feuerwerk darf nur in der Nacht von Silvester auf Neujahr und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.

#### Art. 24 Gastgewerbe

Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) wird auf 24:00 Uhr festgesetzt.

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben (Freinacht) an Neujahr und am 1. August.

Für besondere Anlässe können Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

### **Bedingungen und Auflagen**

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Die Veranstaltung ist frühzeitig mit der Feuerpolizei (M. Keller Brandschutzberatungen, Rümlang, Telefon 044 817 38 00) abzusprechen.

Der Abfall ist durch den Veranstalter fachgerecht zu entsorgen.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.